

Verordnung für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe

Gestützt auf Art. 4 des Schulgesetzes ¹⁾

Von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

Art. 1

Die Volksschul-Oberstufe schliesst an das 6. Primarschuljahr, beziehungsweise an eine entsprechende Stufe der Kleinklassen an. Sie gliedert sich in die erste bis dritte Klasse der Realschule und der Sekundarschule, in die Oberstufe der Kleinklassen oder ausnahmsweise beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse in die Oberstufe der Primarschule.

Volksschul-
Oberstufe

Art. 2

Real- und Sekundarschule sowie die Oberstufe der Kleinklassen sollen nach Möglichkeit in der gleichen Schulanlage untergebracht werden. Im Interesse einer guten Oberstufenplanung ist bei allen Neu- und Umbauten von Schulanlagen der Grundsatz der kooperativen Volksschul-Oberstufe zu berücksichtigen.

Kooperation,
Schulplanung

Art. 3

Kostenintensive technische und didaktische Lernhilfen sollen ökonomisch für alle Schultypen der Volksschul-Oberstufe eingesetzt werden.

Infrastruktur

Art. 4

Die Trägerschaft der Volksschul-Oberstufe kann die Real- und die Sekundarschule nach verschiedenen kooperativen Modellen führen. Das Departement erlässt Richtlinien über diese kooperativen Modelle, die Organisation und die Durchlässigkeit.

Kooperative
Modelle

Art. 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe vom 28. September 1987 ²⁾.

Inkrafttreten

¹⁾ BR 421.000

²⁾ AGS 1987, 1973